

A m t s b l a t t

der Gemeinde Mittelherwigsdorf

mit den Ortsteilen

Eckartsberg, Mittelherwigsdorf

Oberseifersdorf, Radgendorf



Anschrift: Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf • Am Gemeindeamt 7 • 02763 Mittelherwigsdorf • Telefon: 035 83/50130 • Fax: 035 83/501319
Internet: www.mittelherwigsdorf.de • E-Mail: gemeinde@mittelherwigsdorf.de

Nr. 4

15. April 2015

24. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 30.03.2015

Beschluss Nr.: 008/03//15

Der Gemeinderat beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf in der Fassung vom 30.03.2015.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 009/03/15

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung der Gemeinde Mittelherwigsdorf in der Fassung vom 30.03.2015.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 010/03/15

Der Gemeinderat beschließt die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Mittelherwigsdorf in der Fassung vom 30.03.2015.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 011/03/15

Für das Haushaltsjahr 2015 werden direkte Vereinszuschüsse in Höhe von 4.500 Euro sowie 1.500 Euro für die Finanzierung des Kindersports bewilligt.

Haushaltsstellen:

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Euro
28.10.04.00	431800	Vereinszuschüsse	4.500
28.10.04.00	431801	indirekte Vereinsförderung	1.500
		Gesamt	6.000

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 012/03/15

Für das Haushaltsjahr 2014 werden insgesamt 9.180,56 € als Haushaltsausgaberest in das Jahr 2015 übertragen. Eine Liste über die Einzelbeträge liegt dem Gemeinderat vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf

Montag 9.00–12.00 Uhr
Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr

Gemeinderatssitzung April

Die geplante Gemeinderatssitzung für den Donnerstag, den 23. April 2015 um 19:30 Uhr im Vereinshaus der SG Rotation Oberseifersdorf, Hinterer Weg 6, findet nicht statt.

Markus Hallmann, Bürgermeister

Beschluss Nr.: 013/03/15

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Anlehn-Carports mit einer Größe von 6,00 m × 4,50 m × 2,50 m auf der Kleinen Seite 24, Flurstück 27 in Mittelherwigsdorf zur Unterstellung eines Wohnwagens.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr.: 014/03/15

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Wintergartens mit einer Größe von 4,00 × 5,00 × 2,90 m mit einer Glas- und Alukonstruktion auf der Kleinen Seite 16 b, Flurstück 13/9 und 13/8 in Mittelherwigsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich Bürgermeister: 17, davon anwesend: 16
Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0
Ein Mitglied des Gemeinderates ist wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf mit seinen Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 30.03.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten sowie das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist, oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 31.12.2014 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Mittelherwigsdorf 3.648 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO und beträgt 16.

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Gemeinderates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des

Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten
5. Gesundheitsangelegenheiten
6. Marktangelegenheiten
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro im Einzelfall.
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro.
5. die Stundung von Forderungen von mehr als 30.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro.
6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt.
7. die Veräußerung und die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 500 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro im Einzelfall beträgt.
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro im Einzelfall.
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 4.000 Euro im Einzelfall.
10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen

5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
10. Ansiedlung von Gewerbe
11. Energie- und Klimaschutzmaßnahmen

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - d) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist
 - e) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
 - f) die Teilungsgenehmigungen.
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen
3. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
4. die Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 10.000 Euro bis zu 20.000 Euro.
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen.
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 8 Beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat kann zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten beratende Ausschüsse bilden. Die Bestimmungen aus § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1–4 sind sinngemäß auch auf die beratenden Ausschüsse anzuwenden.

Abschnitt IV Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 10.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie die Unterstützung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragter

Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

Abschnitt V

Mitwirkung der Einwohner

§ 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 15 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Ortsteile

§ 16 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. Mittelherwigsdorf
2. Eckartsberg
3. Oberseifersdorf
4. Radgendorf

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkung der früheren Gemeindegrenzen.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.03.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 SächsGemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Mittelherwigsdorf, den 31.03.2015



Hallmann, Bürgermeister

Beurkundung:

- (1) Diese Satzung wird entsprechend der Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf über die öffentliche Bekanntmachung vom 29.01.2001 veröffentlicht.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 15.04.2015 vollzogen.
- (3) Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Görlitz, Kommunalamt) erfolgt am 15.04.2015.

Mittelherwigsdorf, den 31.03.2015



Hallmann, Bürgermeister

Geschäftsordnung der Gemeinde Mittelherwigsdorf

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 30.03.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Abschnitt II

Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 2 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktagen vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 4 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

Abschnitt III

Geschäftsführung des Gemeinderates

§ 5 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 6 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 handelt.

(5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 7 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

Abschnitt IV Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§ 9 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich in sonstiger Weise an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 14 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 15 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 16 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtserstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner Gelegenheit, für oder gegen den Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 18 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 19 Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 20 Abstimmungen

(1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 21 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 24 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

Abschnitt V Niederschrift über die Sitzungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

Abschnitt VI Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 27 Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 28 Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht-öffentlich; die in § 8 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 26 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist für die Dauer seines Mandats je ein Exemplar der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderates auszuhändigen. Werden Hauptsatzung und Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 28.04.2011 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, 31.03.2015



Hallmann, Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Aufgrund § 4 i.V.m. § 26 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 30.03.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Mittelherwigsdorf kann an lebende Personen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Mittelherwigsdorf verleihen. Eine Ehrung ist auch postum möglich.

§ 2 Bedeutung

1. Die Trägerinnen oder Träger des Ehrenbürgerrechts sollen sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Gemeinde Mittelherwigsdorf in besonderer Weise verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Gemeinde Mittelherwigsdorf gemehrt haben.
2. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Mittelherwigsdorf zu vergeben hat.

§ 3 Vorschläge zur Verleihung

Anregungen zur Verleihung des Ehrentitels nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Mittelherwigsdorf von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbarer Form abzufassen und zu begründen.

§ 4 Entscheidung über die Verleihung

- Über die Verleihung des Titels entscheidet der Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung.
- Die Entscheidung erfolgt durch Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates erhält.
- Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Ehrentitels besteht nicht.

§ 5 Form der Verleihung

- Der Verleihungsakt wird durch den Bürgermeister in Anwesenheit des Gemeinderates in feierlicher Form vorgenommen.
- Über die Verleihung wird eine besondere Urkunde, der „Ehrenbürgerbrief“, ausgefertigt.

§ 6 Entzug der Auszeichnung

- Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann ihr oder ihm die Auszeichnung entzogen werden.
- Über den Entzug der Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag mindestens einer Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung.
- Der Beschluss über den Entzug der Auszeichnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates.
- Wurde der Entzug beschlossen, erklärt der Bürgermeister den Ehrenbürgerbrief für ungültig.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 SächsGemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Mittelherwigsdorf, den 31.03.2015



Hallmann, Bürgermeister

Vereinfachtes Flurbereinigungs- verfahren Rosenthal

VKZ 260331

Stadt: Zittau Gemarkung: Rosenthal

I. Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

Um Landnutzungskonflikte beheben zu können, zur Zusammenlegung unwirtschaftlicher Restflächen, zur Herstellung rechtlich gesicherter Erschließungen der Grundstücke sowie zur Ertüchtigung des Systems der Stützmauern zum hangseitigen Erosionsschutz und als zwingende Grundlage für die Bodenordnung im Bereich der Gemarkung Rosenthal wird nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 14.07.1953 (BGBl I S. 591) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794), und nach dem Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG – vom 14.06.1994 (SächsGVBl. I S. 1429) in der derzeit gültigen Fassung das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rosenthal angeordnet.

Die Anordnung gilt für das von der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz am heutigen Tag festgestellte Flurbereinigungsgebiet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst ca. 28 ha. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist in der Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieses Anordnungsbeschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren. Alle Teilnehmer bilden gemeinsam die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Anordnungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

„Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten
Flurbereinigungsverfahrens Rosenthal“

trägt.

Die Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Rosenthal hat ihren Sitz in Löbau. Sie steht unter der Aufsicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz.

2. Offenlegung des Anordnungsbeschlusses mit Gebietskarte

Eine Ausfertigung des Anordnungsbeschlusses mit Begründung und den Hinweisen zum Anordnungsbeschluss sowie die Gebietskarte liegen zwei Wochen lang ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus Zittau, Markt 1, 02763 Zittau;
 - in der Geschäftsstelle Ortschaften, Bürgerbüro, ehemalige Gemeindeverwaltung Hirschfelde, Rosenstraße 3, 02788 Zittau OT Hirschfelde;
 - im Rathaus Bernstadt auf dem Eigen, Bautzener Straße 21, 02748 Bernstadt;
 - in der Stadtverwaltung Ostritz, Markt 1, 02899 Ostritz;
 - im Stadtamt Herrnhut, Löbauer Straße 18, 02747 Herrnhut und
 - im Gemeindeamt Mittelherwigsdorf, Am Gemeindeamt 7, 02763 Mittelherwigsdorf
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten aus.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen diesen Anordnungsbeschluss können innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Görlitz, Abteilung Flurneuordnung, Georgewitzer Straße 42 in 02708 Löbau schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

II. Hinweise zum Anordnungsbeschluss

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Görlitz, Abteilung Flurneuordnung, Georgewitzer Straße 42 in 02708 Löbau anzumelden.

Auf Verlangen des Landratsamtes Görlitz, Abteilung Flurneuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landkreis Görlitz, Abteilung Flurneuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach dem Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Görlitz, Abteilung Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt das Landratsamt Görlitz, Abteilung Flurneuordnung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundeigentümern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei.

3. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

3.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Abteilung Flurneuordnung, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Abteilung Flurneuordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Abteilung Flurneuordnung beseitigt werden (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind entgegen den Bestimmungen nach b) und c) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Görlitz, Abteilung Flurneuordnung kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Neuordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Görlitz, Abteilung Flurneuordnung, Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

3.2 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Görlitz, Abteilung Flurneuordnung. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Bei unzulässigen Holzeinschlägen kann das Landratsamt Görlitz, Abteilung Flurneuordnung anordnen, dass die abgeholzte oder gelichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand gebracht wird (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

3.3 Zuwiderhandlungen gegen die nach 3.1 und 3.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Görlitz als Obere Flurbereinigungsbehörde ist zum Erlass des Anordnungsbeschlusses als Flurneuordnungsbehörde örtlich und sachlich zuständig (§ 3 Abs. 1 und § 4 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

2. Gründe

Auf Antrag der Stadtverwaltung Zittau hat die Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Görlitz die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens geprüft.

Es liegen keine Einwände gegen das Verfahren der gemäß § 5 (2) FlurbG anzuhörenden Träger öffentlicher Belange vor. Zweck des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG ist die:

- Beseitigung von Landnutzungskonflikten
- Zusammenlegung von unwirtschaftlichen Restflächen
- Herstellung der rechtlich gesicherten Erschließung der Grundstücke
- Ertüchtigung des Systems der Stützmauern als Grundlage der Bodenordnung
- Klärung weiterer bodenordnerischer Fragestellungen

Das Verfahrensgebiet liegt im Bereich der Stadt Zittau, Ortsteil Hirschfelde im südlichen Teil der Gemarkung Rosenthal. Der Kemmlitzbach bildet die südwestliche Grenze. Im Süden und Südosten wird das Verfahren durch den „Neißtalweg“, im Norden durch die Straße „Am Hang“ und durch Waldgebiete abgegrenzt.

Nutzung und Eigentum an Grundstücken und Grundstücksteilen fallen vielfach auseinander.

Die Bewirtschaftung von Restflächen ist aufgrund fehlender Erreichbarkeit stark eingeschränkt bzw. unmöglich.

Fehlende rechtlich gesicherte Erschließungen führen zu bauordnungswidrigen Zuständen.

Das System der Stützmauern muss dringend wieder seine Funktion des hangseitigen Erosionsschutzes wahrnehmen können, um Schäden an Leben und Eigentum der Anwohner zu vermeiden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde so festgelegt, dass die Ziele des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens umfassend erreicht werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer und Erbauberechtigten wurden in der Aufklärungsversammlung des Landratsamtes Görlitz, Abteilung Flurneuordnung am 04.03.2015 gemäß § 5 Absatz 1 FlurbG eingehend über das Verfahren, die Besonderheiten des Verfahrens nach § 86 FlurbG und die voraussichtlich anfallenden Kosten (Verfahrens- und Ausführungskosten) und deren Finanzierung aufgeklärt.

Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 85 FlurbG gehört. Gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG wurden die betreffenden Behörden unterrichtet.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzung für die Anordnung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gegeben und die Durchführung nach den Vorschriften des § 86 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Löbau, 13.03.2015



gez. Heidi Hehl
Leiterin der Oberen
Flurbereinigungsbehörde
Abteilungsleiterin



Hallmann

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

für den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost (Abwassergebührensatzung – AbwGebS) vom 04. Juli 2005

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 836), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, 22 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) und des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl. S. 201), zuletzt geändert Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) sowie der Satzung über den Zweckverband „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“ vom 21.02.2007 hat die Versammlung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost am 09.03.2015 in öffentlicher Sitzung folgende 3. Änderung zur Abwassergebührensatzung vom 04. Juli 2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 – Höhe der Abwassergebühren

Die Absätze (2) und (5) werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(2) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 1,30 €/m³.

(5) Die Höhe der Niederschlagswassergebühr beträgt pro Jahr 0,17 €/m² Grundstücksfläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert. (nach Anlage 1)

Artikel 2

Die 3. Änderung der Abwassergebührensatzung tritt zum 01. Mai 2015 in Kraft.

Zittau, den 10. März 2015

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

Hinweis

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zittau, den 10. März 2015

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

Beurkundung

Diese Satzung wird entsprechend § 19 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost vom 21.02.2007 im Amtsblatt der Stadt Zittau und im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Löbau-Zittau) ist erfolgt.

Zittau, den XX.XX.XXXX

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren

für den Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost und die sonstigen Grundstücke im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost (Wassergebührensatzung – WgS) vom 03. Mai 2004

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 836), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, 22 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) und des § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl. S. 201), zuletzt geändert Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) sowie der Satzung über den Zweckverband „Industriegebiet Zittau Nord/Ost“ vom 21.02.2007 hat die Versammlung des Zweckverbandes Industriegebiet Zittau Nord/Ost am 09.03.2015 in öffentlicher Sitzung folgende 3. Änderung zur Wassergebührensatzung vom 03. Mai 2004 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 – Wassergebühr

Der Wortlaut von Abs. 3 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,01 €/m³ zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel 2

Die 3. Änderung der Wassergebührensatzung tritt zum 01. Mai 2015 in Kraft.

Zittau, den 10. März 2015

A. Voigt, Verbandsvorsitzender

Öffentliche Informationen

Bewerbung als Friedensrichter/ in und/oder Stellvertreter/in des Friedensrichters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
seit 2000 arbeitet in der Gemeinde Mittelherwigsdorf eine Schiedsstelle, deren Aufgaben ein ehrenamtlicher Friedensrichter und dessen Stellvertreter wahrnehmen. Die Amtszeit ist vom Gesetzgeber auf 5 Jahre festgelegt. Seit 2010 haben wir keinen Friedensrichter und Stellvertreter in unserer Gemeinde. Der stellv. Friedensrichter hat die Rechtsstellung eines gewählten Friedensrichters, darf das Amt aber nur anstelle des Friedensrichters bei dessen Verhinderung ausüben. Für die Wahlperiode von 2015 bis 2020 besteht die Möglichkeit für geeignete Interessenten, sich für diese Ehrenämter zu bewerben.

Das Ehrenamt des Friedensrichter und des stellv. Friedensrichters kann im Allgemeinen von Bürgern übernommen werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sind, aber die dennoch juristische Laien sein sollen, und

- zwischen 30 und 70 Jahre alt sind
- im Schiedsstellenbezirk wohnen
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben
- gegenüber den Streitparteien vorurteilsfrei und sachlich auftreten
- die Pflicht zur Verschwiegenheit einhalten, auch über die Amtszeit hinaus.

Auf die im § 4 des Sächsisches Schieds- und Gütestellen-gesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2014, genannten Ausschlussgründe sowie auf die Befugnis, Auskunft und Einwilligung gem. § 4 (6) zu verlangen, möchten wir ausdrücklich hinweisen.

Die Wahl muss gem. § 7 SächsSchiedsGütStG durch den Vorstand des Amtsgerichtes bestätigt werden.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzung besteht die Aufgabe der Friedensrichterin/des Friedensrichters darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten der Streitparteien durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Friedensrichter werden in vielfältigen Bereichen tätig, z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadenersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruches, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung. In die Aufgaben als stellv. Friedensrichter/in werden Sie natürlich entsprechend eingeführt. Sie nehmen auch an Bildungsveranstaltungen teil.

Haben Sie Interesse an diesem Ehrenamt? Dann können sie Ihre formlose schriftliche Bewerbung bitte bis zum **15.05.2015** an die Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Am Gemeindeamt 7 in 02763 Mittelherwigsdorf richten.

Ihre Bewerbung sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Name, Geburtsdatum,
- Wohnanschrift,
- Beruf/Tätigkeit.

Weiterhin benötigen wir die Erklärungen gemäß § 4 (6) SächsSchiedsGütStG. Die entsprechenden Formulare kann jeder Bewerber bei der Gemeindeverwaltung erhalten oder im Internet unter www.mittelherwigsdorf.de herunterladen.

- Erklärung gem. § 4 Abs. 2–5 SächsSchiedsGütStG
- Erklärung gem. § 4 Abs. 6 SächsSchiedsGütStG
- Inhalt des § 4 SächsSchiedsGütStG

Möchten Sie – bevor Sie sich entscheiden – weitere Informationen oder Auskünfte, dann wenden Sie sich bitte während der Sprechzeiten an die Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Hauptamt Frau Pfennig, in 02763 Mittelherwigsdorf, Am Gemeindeamt 7.

Voraussichtlich am 01.06.2015 wird die Wahl des/der Friedensrichter/in und des/der Stellvertreter/in durch den Gemeinderat erfolgen, die dann noch vom Direktor des Amtsgerichtes Zittau zu bestätigen und amtlich bekannt zu machen ist.

Abriss des ehemaligen Wohngebäudes Straße der Pioniere 31

Ende März wurden die Abrissarbeiten am Grundstück Straße der Pioniere 31 beendet. Nach knapp drei Monaten Bauzeit erinnert heute nur noch eine ebene Fläche an das ehemalige gemeindeeigene Wohngebäude. Länger andauernder Leerstand, erheblicher Sanierungsstau und die aufgrund unverhältnismäßig hoher Sanierungskosten fehlende Perspektive gaben letztlich auch für die Denkmalschutzbehörde den Ausschlag dem Abriss des im Jahr 1870 errichteten Gebäudes zuzustimmen.



Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bei der mit dem Abriss beauftragten Firma Sortier- und Baustoffrecycling Görlitz GmbH (SBR), insbesondere beim verantwortlichen Baumaschinenführer, für die verantwortungsvolle und sorgfältige Arbeit. Im Zuge des Rückbaues wurden historische Bauteile zur späteren Wiederverwendung gesichert, Keller und Klärgrube wurden ebenfalls rückstandslos zurückgebaut. Die entstandene Freifläche wird zunächst begrünt, eine spätere Wiederbebauung ist nicht ausgeschlossen.



*Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich
zum Geburtstag und wünschen ihnen
Gesundheit, Freude und Wohlergehen!*



Mittelherwigsdorf

01.05. Heine, Peter	zum 71. Geburtstag
01.05. Schlegel, Marianne	zum 84. Geburtstag
02.05. Höntsch, Siegmund	zum 76. Geburtstag
11.05. Weichert, Christa	zum 77. Geburtstag
11.05. Weichert, Sigrid	zum 79. Geburtstag
16.05. Fischer, Helga	zum 73. Geburtstag
17.05. Weichert, Günther	zum 80. Geburtstag
18.05. Paul, Werner	zum 84. Geburtstag
18.05. Roscher, Johanna	zum 87. Geburtstag
19.05. Gebauer, Heinz	zum 82. Geburtstag
20.05. Ernst, Almut	zum 71. Geburtstag
20.05. Wippich, Karin	zum 72. Geburtstag
21.05. Esche, Siegfried	zum 74. Geburtstag
22.05. Winter, Wolfgang	zum 75. Geburtstag
23.05. Kahle, Christa	zum 74. Geburtstag
23.05. Taubmann, Frank	zum 74. Geburtstag
23.05. Voelzke, Herbert	zum 80. Geburtstag
27.05. Neumann, Rosemarie	zum 74. Geburtstag
28.05. Lücke, Heidrun	zum 72. Geburtstag
31.05. Lindenberg, Arno	zum 76. Geburtstag

Wichernhaus Mittelherwigsdorf

10.05. Albrecht, Helene	zum 90. Geburtstag
14.05. Eckardt, Charlotte	zum 93. Geburtstag
18.05. Wenzel, Annemarie	zum 84. Geburtstag
26.05. Fleischmann, Gerlinde	zum 71. Geburtstag
31.05. Ihme, Eberhard	zum 79. Geburtstag

Oberseifersdorf

07.05. Petzold, Reiner	zum 72. Geburtstag
12.05. Wüdrich, Ruth	zum 81. Geburtstag
14.05. Fahlke, Beate	zum 71. Geburtstag
25.05. Fritsche, Elfriede	zum 88. Geburtstag
25.05. Kramer, Jürgen	zum 72. Geburtstag
25.05. Straßburger, Wilfried	zum 80. Geburtstag
26.05. Starke, Uwe	zum 73. Geburtstag
31.05. Diener, Marga	zum 89. Geburtstag
31.05. Weiß, Traute	zum 81. Geburtstag

Eckartsberg

01.05. Kunze, Marianne	zum 74. Geburtstag
03.05. Kellner, Anita	zum 78. Geburtstag
10.05. Etzold, Frank	zum 77. Geburtstag
11.05. Etzold, Ingrid	zum 76. Geburtstag
11.05. Kießling, Elfriede	zum 94. Geburtstag
14.05. Koch, Hannelore	zum 75. Geburtstag
16.05. Wehle, Wolfgang	zum 81. Geburtstag
18.05. Dr. Bartsch, Peter	zum 75. Geburtstag
24.05. Muck, Lothar	zum 72. Geburtstag
28.05. Konrad, Siegfried	zum 84. Geburtstag
30.05. Lorenz, Gisbert	zum 75. Geburtstag
31.05. Lehmann, Charlotte	zum 78. Geburtstag

Radgendorf

06.05. Musial, Irene	zum 78. Geburtstag
11.05. Bräuer, Rosa	zum 70. Geburtstag
29.5. Großer, Hildegard	zum 81. Geburtstag

*Allen hier nicht genannten Geburtstagskindern wünschen wir auf diesem Wege
alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.*

Mitteilungen vom Einwohnermeldeamt

Geburten:



OT Mittelherwigsdorf
Rönsch, Finn Anton am 15.03.2015

Herzlichen Glückwunsch!

Sterbefälle:



OT Mittelherwigsdorf
Teichler, Ernst am 04.03.2015
Hennig, Christa am 06.03.2015
Pfeiffer, Erika am 01.04.2015
Schuster, Kurt am 04.04.2015

Herzliches Beileid

Widerspruchsrecht bei Veröffentlichung von Daten (§ 33 Abs. 4 Sächs. Meldegesetz)

Die Meldebehörde darf Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- (ab 70 Jahre) und Ehejubilaren (ab Goldene Hochzeit) veröffentlichen und an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln (§ 33 Abs. 2 Sächsisches Meldegesetz). Wer mit der Weitergabe seiner Daten nicht einverstanden ist, kann dagegen **Widerspruch** einlegen.

Rafelt, Sachbearbeiterin

Die OFFENE LISTE MITTELHERWIGSDORF

lädt zum regelmäßigen Mittwochtreff vor der Gemeinderatssitzung alle interessierten Bürger der Gemeinde herzlich ein. Mi, 22. April. 20.00 Uhr in der Feldschenke in Oberseifersdorf. Wir freuen uns auf Sie, Ihre Ideen und Anregungen.

(Für die OLM: Martin Bühler)

Erweiterung des Fotovoltaikfeldes im Gewerbegebiet Oberseifersdorf

Mitte März diesen Jahres erhielten wir die Information, dass im Gewerbegebiet weitere Fotovoltaik-Anlagen entstehen sollen.

Nachdem im Jahr 2013 auf ca. 13 ha Fläche Fotovoltaikmodule installiert worden sind, möchte die Firma ENERPARC das Solarfeld nun um ca. 7 ha erweitern.

Dafür sind die beiden mit BA 2 und BA 3 bezeichneten Flächen auf dem Lageplan vorgesehen.

Die Baugenehmigung vom 22.06.12 für eine Fläche von 25 ha ist noch rechtskräftig. Somit besteht Baurecht und es muss für die Erweiterung kein erneutes Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Aus der Erfahrung mit dem bestehenden Solarfeld gibt es aus Sicht der Gemeinde keine Gründe, über die Entwicklung besorgt zu sein, auch wenn das Gewerbegebiet 1992 unter anderen Gesichtspunkten geschaffen wurde.

Die noch ausstehende Umgrünung der bisherigen wie auch die Umgrünung der neuen Solarflächen soll spätestens im Herbst 2015 durch ENERPARC realisiert werden.

Bereits im April ist der Baubeginn vorgesehen. Während der ca. 6 wöchigen Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit nicht zu verhindern. Die Baufirma wird aber bemüht sein, durch entsprechende Vorkehrungen, diese auf ein unumgängliches Maß zu beschränken.

Im Übrigen ist die Firma ENERPARC auf ein gutes Verhältnis zur Gemeinde bedacht. Dies drückt sich z. B. in einem jährlichen Zuschuss zur Vereinsförderung aus.



Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft informiert:

Zahlungserinnerung zur Fälligkeit 15.05.2015

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft erinnert daran, dass die Abfallgebühren für das II. Quartal bis zum 15.05.2015 zu entrichten sind. Mahnungen und Säumniszuschläge können durch eine termingerechte Zahlung vermieden werden. Bitte überweisen Sie die offenen Beträge mit Angabe der Kundennummer an folgende Bankverbindung.

– Zahlungsempfänger Landkreis Görlitz
– IBAN DE53 8505 0100 3000 0002 15
– BIC WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft möglich.

Sie können den Regiebetrieb Abfallwirtschaft bei Bedarf beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen. Sie müssen lediglich auf Ihre Kontendeckung achten. Das Formular SEPA-Lastschriftmandat steht Ihnen unter www.kreis-goerlitz.de zur Verfügung. Bitte vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift und senden Sie das Formular im Original an den Regiebetrieb Abfallwirtschaft.

Kontakt: Regiebetrieb Abfallwirtschaft,
Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Frau Kahlert 03588 261-705 SGL Rechnungswesen
Frau Kärger 03588 261-710 SB Buchhaltung
Frau Przybyl 03588 261-703 SB Buchhaltung
Fax: 03588/ 261-750
E-Mail: info@aw-goerlitz.de
Internet: www.kreis-goerlitz.de

Fehlbefüllung von Bioabfallbehältern

In den Bioabfallbehälter gehören kompostierbare Abfälle. Es wurden verstärkt Fehlwürfe wie Folienbeutel, Altfolien, Plastikabfälle, Restabfälle, Schuhe, Alttextilien und sogar Elektrogeräte festgestellt.

Bio- und Küchenabfälle sind **nicht in Folienbeuteln** verpackt in den Bioabfallbehälter zu entsorgen. Eine Ausnahme stellt die Nutzung von kompostierbaren Biobeuteln dar.

Nasse, faule und geruchsintensive Küchenabfälle können in Zeitungspapier eingewickelt werden.

In den Bioabfallbehälter gehören:

Blumen, Eierschalen, Fallobst, Kaffeefilter, Kaffeesatz, Kräuter, Laub, Moos, Obst-, Gemüse- und Salatreste, Pflanzenreste, Strauchschnitt, Teebeutel, Teeblätter, Rasenschnitt, Küchen- und Zeitungspapier zum Einwickeln

Nicht in den Bioabfallbehälter gehören:

Alufolien, Kunststoffverpackungen (Gelbe Tonne/Gelber Sack) Restabfälle, Lumpen, Plastikgegenstände, abgekühlte Asche (Restabfallbehälter), Elektrogeräte (Wertstoffhof, Anmeldung über die Sperrmüllkarte) gut erhaltene Alttextilien und Schuhe (Altkleidercontainer, Wertstoffhof)

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft appelliert an alle betroffenen Haushalte, die Bioabfallbehälter ordnungsgemäß zu befüllen.

Kontakt: Regiebetrieb Abfallwirtschaft,
Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Tel.: 03588 261-716
Fax: 03588 261-750
E-Mail: info@aw-goerlitz.de
www.kreis-goerlitz.de

Als Gast im Gemeinderat

Einer entschuldigt, ansonsten waren alle Ratsmitglieder dabei. Gute Bedingungen für wichtige Beschlüsse, schließlich wurden in dieser Eckartsberger Ratssitzung am vorletzten Tag des März wichtige Satzungen/Ordnungen beschlossen. Immerhin die „Hauptsatzung“ und die „Geschäftsordnung“. Die Debatte dauerte trotzdem nicht lange. „Gute Vorbereitung im Hauptausschuss“ meinte ein Ratsmitglied. Dem ist nichts hinzuzufügen. Der Bürgermeister zählte die aus seiner Sicht wesentlichsten Änderungen der neuen Hauptsatzung auf. Die „Begriffswelt“ der neuen Haushaltsrechnung „Doppik“ wurde eingearbeitet. Passagen zu „Klima“ und „Energie“ integriert. Auch gibt es künftig die Möglichkeit, „beratende Ausschüsse“ zu berufen. Eine gute Möglichkeit, auf eventuelle Chancen oder Probleme schnell und kompetent zu reagieren. „Bürgerzorn“, der sich in Forderungen nach einem Bürgerbegehren oder einer themengebundenen Einwohnerversammlung äußern könnte, dürfte damit minimiert werden. Aber auch dieses demokratische Instrument wurde gestärkt. Künftig genügt es, dass 5% der Bürger eine Durchführung fordern. Bisher waren es 10%. „Das sind etwa 160 Leute“ rechnete der Bürgermeister. War aber überzeugt, dass Verwaltung und Rat genug Kontakte zu den Bürgern haben, dass dieses „letzte Mittel“ eher nicht notwendig sei. „Ehe ein Problem so kritisch ist, haben wir es schon im Rat“ war der Bürgermeister überzeugt.

Bei einer bestimmten Gruppe möglicher Probleme wird dafür vielleicht auch die oder der „Gleichstellungsbeauftragte“ sorgen. Die/den es künftig laut Hauptsatzung in der Gemeinde geben wird. Die Satzung wurde einstimmig beschlossen. Genauso die Geschäftsordnung. Hier ist die wichtigste Änderung, dass der Gemeinderat jetzt auch elektronisch eingeladen werden könnte. „Das müssen wir mal bereden“ meinte der Bürgermeister.

Die nächste Satzung auf der Tagesordnung war etwas ganz Neues. Der Rat beschloss eine „Ehrenbürgersatzung“. Zittau hat so etwas schon lange – Städte überhaupt, aber auch zahlreiche Gemeinden. „Wir werden mit Ehrenbürgertiteln jetzt nicht um uns werfen“, meinte der Bürgermeister, „aber jetzt haben wir das Werkzeug ...“. Natürlich wurde auch diese Satzung einstimmig beschlossen. Aus „Bürgersicht“ könnte man ja mal vorsichtig fragen, worin der Reiz eines solchen Titels besteht ... Der heimatinteressierte „Gast im Gemeinderat“ würde sich schon freuen, wenn wenigstens der Grabstein eines Ehrenbürgers ein „Gnadenbrot“ auf dem Friedhof bekommen würde. Aber soweit wird es wohl nicht gehen. Denn dort gibt es „keine Überlebenden“ (Grabsteine) ... Und die Satzung sagt dazu natürlich auch nichts. Ein Anreiz ist das natürlich auch nicht. Ich bitte die Abschweifung zu entschuldigen. War nur so ein Gedanke, der mich verfolgte, seit ich die Satzung in der Hand hatte ... und der Text entstand zu Ostern ...

Man kann gespannt sein, wer der erste Ehrenbürger wird und ob der Titel häufig vergeben wird. Zwei Drittel der Ratsmitglieder müssen zustimmen, sagt die Satzung. Aber der Bürgermeister hat sicher Recht, wenn er meint, dass der Rat sich eigentlich in so einem Fall einig sein sollte.

Vermutlich engagiert sich der/die erste Ehrenbürger/in auch in einem Verein. Und kann sich freuen, dass die Gemeinde auch dieses Jahr wieder 6000 € für die Förderung von Vereinen zur Verfügung stellt. Genauer gesagt 4500 €. Ein Viertel des Förderbeitrages wird zweckgebunden für den Kindersport eingesetzt und aus dem Gemeindehaushalt kommt nur die Hälfte des Geldes. Die andere Hälfte wird von der „Enerparc AG“ bereitgestellt. Das Unternehmen betreibt eine große Photovoltaik-Anlage im Gewerbepark Oberseifersdorf, die es jetzt von den bisherigen 13 Hektar

um weitere 6 Hektar vergrößert, was im Rat bekannt gegeben wurde. Entscheidungen sind in dieser Frage nicht nötig und möglich. Der Besitzer der Fläche darf an Nutzer weiterverkaufen. Und, abgesehen davon, dass leider keine Arbeitsplätze entstehen, es gibt anwohnerunfreundlichere Gewerbe, die sich dort hätten ansiedeln können. Außerdem hat leider noch kein anderes in der Gemeinde tätiges Unternehmen die Idee gehabt, regelmäßig Geld für die Vereinsförderung „springen zu lassen“ ...

Der Frühling kommt und das Baugeschehen nimmt Fahrt auf. Ein Ratsmitglied will einen Wintergarten bauen. Willkommener Anlass für ein paar launige Sprüche. „Wir kommen alle zur Einweihung ...“ und so ... Spaß muss sein. Natürlich wurde auch dieses Vorhaben befürwortet.

Das wahrscheinlich größte Bauprojekt im Gemeindegebiet realisiert der Bund.

Die B 96 wird ausgebaut. Baustufe I: Zittau – Mittelherwigsdorf und Baustufe II: Mittelherwigsdorf – Niederoderwitz. Als Bauzeit ist 2015/16 geplant. Wobei einige Stimmen vermuteten, dass 2015 außer Planung wohl noch nicht viel passieren wird. Der Bund baut sicherlich nicht schneller als der Landkreis ... (z.B. an der Hauptstraße Mittelherwigsdorf). Nicht nur Mittelherwigsdorfer werden sicher begrüßen, dass es künftig auch einen straßenbegleitenden Radweg geben wird. Auch wenn Ratsmitglied Steffen Halang sich ärgerte, dass dieser am „Gütchen“ die Straßenseite wechseln wird. „Es gibt kein Radwegkonzept im Landkreis“ bedauerte er und hat sicherlich Recht. Aber der Radweg an sich ist ein Fortschritt, auch der über den Landberg. „Er ist ja auch Schulweg“ unterstrich der Bürgermeister.

Bei so vielen Informationen zum Bauen war es sicher nützlich, dass der neue Bauingenieur der Gemeinde Michael Erbe der Sitzung beiwohnte. Auch wenn seine Tätigkeit erst am 1. April offiziell begann.

Die Bauverwaltung ist also wieder komplett. Ein gutes Omen für das Investitionsjahr 2015 ...

Dietmar Rößler

Die Vielfalt der Farben und Motive in der Oberlausitz



Damit beginnt unserer Ausstellungsjahr 2015. Es werden Ölbilder vom Hobbymaler Christian Freund ausgestellt. Er zeigt uns, wie farbig unsere Oberlausitz ist.

Zu sehen sind die Bilder vom 10.5. bis 30.8.2015. Die Ausstellungseröffnung ist am 10.5.2015 um 14.00 Uhr im Museum Feldstraße 7 in Eckartsberg. Wir freuen uns über viele Besucher.

Heimatverein Eckartsberg e.V.

18. DORF- UND FEUERWEHRFEST IN ECKARTSBERG

29. + 30. 5. 2015

WIR FEIERN WEITER ...

FESTPROGRAMM

Freitag, 29. Mai 2015

- 19.00 Uhr **Fackelumzug** ab Kinderhaus Eckartsberg (Feldstraße) (Zubringerbus fährt ab 18.30 Uhr am Krematorium ab)
- 19.30 Uhr **Bieranstich im Biergarten** mit unserem Bürgermeister
- 20.00 Uhr **Tanz und Gaudi** in der Feuerwehrfahrzeughalle
- 22.30 Uhr **traditionelles Feuerwerk**

Samstag, 30. Mai 2015

- 10.30 Uhr **16. traditionelles Tauziehen** über den Eckartsbach mit Gulaschsuppe aus der Gulaschkanone (Konsumwehr in Eckartsberg - Geschwister-Scholl-Straße)
- 14.00 Uhr **Kaffee, Kuchen und Kinderprogramm** mit der Musikschule Fröhlich
 - ◆ Bierkastenklettern
 - ◆ Hüpfburg und Kinderschminken
 - ◆ Ponyreiten
 eingerichtet **Shuttlebus ab 15.00 Uhr** von der Sandgrube über Feldstraße und jede öffentliche Haltestelle - **Rückfahrt 17.00 Uhr**
- 20.00 Uhr **Party** mit der „Phon“ Diskothek Barbetrieb mit Happy Hour
- 22.00 Uhr **Livemusik** mit der Band „Dorfgespräch“

Alle Veranstaltungen (außer das Tauziehen) finden am neuen Objekt der Feuerwehr und des Bauhofes auf der Löbauer Str. 2 d in Eckartsberg statt.
 Natürlich ist an allen Tagen für Ihr leibliches Wohl bestens gesorgt - der Eintritt ist frei!

Shuttle zum Kaffeenachmittag, Dorf- und Feuerwehrfest Eckartsberg

Samstag, 30. Mai 2015

- 15:00 Uhr Sandgrube (G.-Scholl-Straße, Containerplatz)
- 15:02 Uhr Abzweig Radgendorf (G.-Scholl-Straße)
- 15:04 Uhr Arztpraxis/Goldene Höhe (G.-Scholl-Straße)
- 15:06 Uhr Kinderhaus (G.-Scholl-Straße/ Feldstraße)
- 15:10 Uhr Landgut (Feldstraße)
- 15:13 Uhr Ecke Bergstraße (Baum Feldstraße/ Bergstraße)
- 15:18 Uhr Eichenwäldchen (G.-Scholl-Straße)
- 15:20 Uhr Konsum (G.-Scholl-Straße/ Alte Gasse)
- 17:00 Uhr Rückfahrt



16. TAUZIEHEN ÜBER DEN ECKARTSBACH

Wann?
 Samstag, 30. Mai 2015 ab 10.30 Uhr

Wo?
 Eckartsberg, am Konsumwehr – Geschwister-Scholl-Straße

Wie?
 In gutgelaunten Mannschaften zu je 4 Männern (+ 1 Ersatz) oder 6 Frauen (+ 1 Ersatz) in festen Schuhen, aber ohne Handschuhe!

Habt Ihr Lust? Dann meldet Euch bis spätestens **12. Mai 2015** an.

Feuerwehr Eckartsberg
 Henry Stuff
 Tel.: 0177 / 52 46 112
 oder
www.ffeckartsberg.de

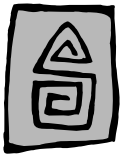
BAUHANDWERK Hoffmann

02763 Mittelherwigsdorf
Oberdorfstraße 150

 (03583) **703674** · Fax 794791

- Reparatur und Werterhaltung
- Putzarbeiten aller Art
- Wärmedämmfassaden
- Schornsteinsanierung
- Bauwerksabdichtung
- Dachreparaturen
- Bauklempnerei

WENN DÄMMEN – DANN RICHTIG! EINBLASDÄMMUNG VON MARTIN BÜHLER



ORGANON
– bauen natürlich
www.bau-mit-organon.de
ORGANON

im Freigelände der Konvent'a
in Löbau

am **25. + 26. April**

Sehen und fühlen Sie selbst!


www.zimmerei-buehler.de
bauen natürlich
Fon 0 35 83/79 45 96

Ihre Zufriedenheit ist unser größtes Anliegen.
Im November feiern wir unser 25-jähriges Jubiläum.



LANDPENSION ECKARTSBERG

Inh.: Irina K.-Wilhelm

 03583 704071 · 0170 4209527

Geschwister-Scholl-Straße 41 · 02763 ECKARTSBERG

Dafür danken wir unseren Gästen schon jetzt und stellen uns bis dahin noch einigen Herausforderungen bei der Neugestaltung unserer Gasträume. Die neue Terrasse für die Biergartensaison ist fast fertig.

So freuen wir uns, Sie weiterhin mit hausgemachten Speisen und frischer saisonaler Küche verwöhnen zu dürfen.

Vorbestellungen oder Anfragen unter Tel. 03583 704071.

Ihre Feiern sind bei uns in guten Händen.

Ab sofort zum Sommerpreis!



Heizprofi

Heizprofi-Fachhandel Eichler Eibau
Hauptstraße 143 · 02739 Eibau
Tel. 0 35 86 / 78 80 61
Verkaufsbüro Herrnhut: 03 58 73 / 24 83

Kohle Heizöl Holzpellets

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gemeinde Mittelherwigsdorf
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Herr Markus Hallmann, Bürgermeister

SATZ/DRUCK/ANZEIGEN:

Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Gewerbstraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon (035873) 418-50,
E-Mail: post@gustawwinter.de, Ansprechpartner: Albrecht Schmidt

Mit Namen gezeichnete Artikel müssen nicht mit der Meinung des Herausgebers und der Redaktion übereinstimmen. Für eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen sowie keine Rücksendegarantie gegeben. Redaktionelle Änderungen des Manuskriptes, insbesondere Kürzungen, behalten wir uns vor. Für den Inhalt der Anzeigen sind die inserierenden Firmen verantwortlich.



UNSERE KÜCHEN
SORGEN FÜR
Glücksmomente



KüchenStudio ODERWITZ

Weberstraße 1 • 02791 Oderwitz
direkt an der B96 • Tel. (03 58 42) 2 94 84

Öffnungszeiten:

Mo.–Fr. 9.30–18.00 Uhr, Sa. 9.00–12.00 Uhr

www.kueche-oderwitz.de

100 Jahre Erster Weltkrieg 1914–1918

– Fortsetzung –

Die März-Ausgabe der „Herwigsdorfer Gemeindenachrichten“ hatte als Hauptthema die Einsegnung der Konfirmanden am 28. März. Es waren von Mittelherwigsdorf 23 Knaben und 13 Mädchen und von Oberherwigsdorf 8 Knaben und 7 Mädchen.

Pfarrer Dr. Kallmeyer wandte sich mit einem eindrucksvollen Aufsatz an die nun in die Kirchengemeinde aufgenommenen jungen Menschen. Für deren Zukunft hielt er das Gelöbnis für eine „unwandelbare Treue“ als das Allerwichtigste.

Für die Nachfeier der Konfirmation wurden die ausgewählten Liedtexte abgedruckt, unter denen „Üb immer Treu und Redlichkeit“ sowie „Verzaget nicht, auf Gott vertraut“ auf die damalige Situation im Reiche passten.

Für die April-Ausgabe der Gemeindenachrichten stellte der Pfarrer einen Aufsatz unter der Überschrift „Nichts umsonst“ sowie einen Vers aus dem Johannis-Evangelium: „Sehet Euch vor, dass wir nicht verlieren, was wir erarbeitet haben, sondern vollen Lohn empfangen.“

Aus heutiger Sicht empfunden, zeichnete er ein bedrückendes Zeitbild der bisherigen Kriegsmonate:

„Es ist noch nicht an der Zeit, von dem zu reden, was das deutsche Volk als Sieger von seinen Feinden zu fordern haben wird, damit es den Aufgaben seiner Zukunft gewachsen sei. Der Krieg hat sich als rauher Erzieher erwiesen und hat eine Umwertung aller Werte zustande gebracht.

Vor der Not des Vaterlandes, das im Kampf um Sein und Nichtsein jedes Opfer fordern darf, musste die greisenhafte Weltmüdigkeit weichen. Der Krieg hat auch den Daheimgebliebenen die allgemeine Dienstpflicht eingepreßt und zur Ehre gemacht.“

Vorausahnend, was die nächste Zeit bringen könnte, griff er zu Ermahnungen:

„Soll der innere Gewinn Dauer haben, muss er dem künftigen Geschlecht anezogen werden, viele seichte Vergnügungen hat der Krieg verbannt und man hat sich des unnützen Aufwandes an Kost, Kleidung und Geselligkeit schämen gelernt. Diese große Zeit hat über viel Standes- und Parteienhader hinweggeholfen; sie sollte aber helfen, das Zutrauen der Murrenden gewinnen und unbefangener gegenseitiger Wertschätzung Platz machen! Das alles wird denen gelingen, die der Krieg am tiefsten ins Leid gestürzt hat. Es tut Not, dass viele, viele den Segen der Zeit ergreifen. Wir glauben an eine große deutsche Zukunft; Deutschland, bisher schon die Lehrerin der Völker, hat einen hohen Beruf für die Welt. Es gilt das Wort: „Und setzet Ihr nicht das Leben ein, wie wird Euch das Leben gewonnen sein!“

Als Leser, die wir den Fortgang und den schrecklichen Ausgang dieses Krieges kennen, dürfen wir gespannt sein, wie die nächsten Leitartikel klingen werden.

Im Nachrichtenblatt folgt dann eine lange Liste der an den verschiedenen Fronten kämpfenden Herwigsdorfer Soldaten. Daran schließen sich die Lebensläufe einiger Gefallener an, die irgendwo an der Front beerdigt wurden, aber nur ganz einzelner, deren Leichnam in der Heimerde beigesetzt werden konnte.

750 Jahre Oberseifersdorf

Zur nächsten Sitzung zur Vorbereitung unseres im Jahr 2017 anstehenden Jubiläums „750 Jahre Oberseifersdorf“ sind alle Interessierten herzlich am **Mittwoch, 29. April um 19 Uhr in die Feldschenke Oberseifersdorf** eingeladen.

M. Hallmann, Bürgermeister

Der „Schanzstein“ ist genau 150 Jahre alt

Im Zuge der Sächsischen Triangulierung entstand von 1862 bis 1890 ein Netz aus 36 Stationen erster Ordnung. Darunter zum Beispiel die Lausche und sogar der damals zu Österreich gehörende Jeschken. Unter den 122 Stationen zweiter Ordnung war neben dem Kottmar, Oderwitzer Spitzberg und der „Fuchskanzel“ im Zittauer Gebirge auch der Oberseifersdorfer Schanzberg. Der Gutsbesitzer Krusche räumte den königlichen Behörden damals für 16 Mark die Nutzung eines Areals von 2 „Quadratrueten“ (37 m²) ein. Die Einbeziehung des Schanzberg in das Sächsische Netz war bereits Ende 1864 geklärt. Damit zählt er zu den ersten Punkten, die für dieses gewaltige Projekt ausgewählt wurden.

Station 40 Schanzberg (Punkt II. Ordnung)
Höchste Kuppe des Schanzberges
nordöstlich von Oberseifersdorf

Errichtung der Markierungssäule: April 1865

Material: Herwigsdorfer Granit

Tiefe der Gründung: 1,30 m

Höhe über dem Erdboden: 1,10 m

Querschnitt: quadratisch 42 × 42 cm

Bauführer: Herr Helmert

Kosten: 120 Mark

rechts: maßgenaue Zeichnung des Steines.

Die Zeile „kön. Sächs.“ wurde heraus gemeißelt.



Königsgestifts- schießen 2015



Ort: 50 m Schießstand der PSG Zittau – Eckarstberg, Zur Sandgrube

**Termin: Sonnabend, den 25.04. 2015 10.00 Uhr
Alle sind eingeladen**

Letzter Start: 16:00 Uhr Stechen 16:30 Uhr

Ablauf: Geschossen wird mit der vereinseigenen Büchse Kaliber 22 lfb
offene Visierung
5 Schuss auf Ringscheibe, Entfernung 50 m
Der Anschlag ist stehend aufgelegt (wie bei Schießbude)
Die besten 10 Schützen kommen ins Finale/ Stechen

Finale: geschossen wird auf die Gestiftsscheibe, je 1 Schuss.
Die Wertung erfolgt entsprechend der Entfernung des Schusses zum Zielmittelpunkt.
Der Sieger erhält die Gestiftsscheibe als Trophäe

Startgeld: Der 1. Start 6,- €, ab 2. Start 5,- €

Munition: je Start 1,- €

Versicherung nur für Personen ohne entsprechenden Versicherungsschutz einmalig 1,- €

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Eckarstberg sind an diesem Tag Partner der Privilegierten Schützengesellschaft Zittau 1584 e. V.

Anschließend findet auf unserem Vereinsgelände noch das Hexenfeuer mit Speisen und Getränken sowie Musik statt. Eintritt frei.

Es lädt ein: *der amtierende Schützenkönig Georg Bielaß*

Aus unserem Vereinsleben.

Das Jahr 2015 ist nun schon ein viertel Jahr alt und wir wollen jetzt einmal Rückschau halten:

Unsere Zusammenkünfte im Vereinshaus Oberseifersdorf eröffnete im Januar, fast schon traditionell, Herr Grafe mit einem DIA-Vortrag. Diesmal entführte er uns nicht in andere Länder, sondern wir erlebten eine Naturwanderung entlang des Harzes und der Rhön. Es war ein interessanter und ausführlicher Bericht, welcher mit schönen Aufnahmen unterlegt wurde, so dass man sich am Ende des Vortrages sagen musste, ja in dieser Gegend könnte man auch mal Urlaub machen.

Im Faschingsmonat Februar fand ein Schürzenball im Vereinshaus Oberseifersdorf statt. Die schönsten Schürzen wurden prämiert und eine kleine Spaßtombola sorgte für die richtige Stimmung.



Der Monat März rief gleich zwei Veranstaltungen auf den Plan. Am 13. März fand wieder unsere Frühjahrsmodenschau in der Feldschenke statt. Frau Carola Kautz – MOSEMO – präsentierte uns in altbewährter Weise die neueste Frühjahrs-/Sommermode 2015. Ihre persönliche und fachkundige Beratung, sowie ein umfangreiches Angebot fand großen Zuspruch. An dieser Stelle auch vielen Dank für unsere eigenen „Vereinsmodels“.

Wenige Tage später, am 15. März fuhren wir mit einem Bus, vom Reisebüro Grimm, nach Waltersdorf. Im dortigen Kretscham spielte das Oberlausitzer Mundarttheater „De Nubbern“ e.V. ein Volksstück von Otto Schmidt „De Steenbruchschmiede“. Dieses Stück setzte sich vor allem mit der Zwangsheirat auseinander.

Es war schön dieser wunderbaren quirligen Mundart zuzuhören. Die Laiendarsteller spielten mit großer Begeisterung und vor allem Herr Armin Rößler, der kurzfristig einspringen musste, verdient großes Lob.

Man kann nur hoffen und wünschen, das uns das Oberlausitzer Mundarttheater noch lange erhalten bleibt, denn es ist zu einem Highlight in unserem Vereinsleben geworden.



Unsere monatlichen Spielnachmittage wurden so gut angenommen, dass seit November 2014 bis einschließlich 20. April 2015 nun zweimal im Monat gespielt wird. Hier hat sich bereits ein „Spielerkern“ herausgebildet, doch neue Mitstreiter sind uns immer willkommen. Bei Kaffee und Gebäck, in der Spielerpause, werden Erfahrungen ausgetauscht, Neuigkeiten erzählt und es macht allen Spaß in dieser geselligen Runde.

Der April zeigt sich wettermäßig hoffentlich nicht von der schlechtesten Seite. Am 15. April 2015, also wenn das Amtsblatt gerade veröffentlicht ist, wird im Traumpalast Mittelherwigsdorf das Musical „Kleiner Regentropfen-Platsch“ um 14.30 Uhr, von der 3. Klasse der Grundschule Mittelherwigsdorf aufgeführt.

Um fit für den Frühling zu sein, werden wir am 22. April 2015 allerlei Tipps von der Physiotherapeutin Frau Jana Richter bekommen.

Auf rege Beteiligung zu diesen Veranstaltungen freut sich der *Seniorenverein Oberseifersdorf e.V.*

JFW Eckartsberg „Aktiv“

Die Jugend der Feuerwehr Eckartsberg ist sportlich aktiv. Dienstsport hieß es beim letzten Dienst der Jugend. Es wurde 2-Felderball mit einem Medizinball (rollend) gespielt und zum Schluss bekam jeder ein Becher Fass-Brause.



Am 7.3.2015 wurden dann die Eckartsberger bei einem Fußballturnier in Ostritz herausgefordert. Nach der Ankunft wurden die Mannschaften ausgelost und schon fanden die ersten Spiele statt.



Jedes Spiel dauerte sieben Minuten. Spiel für Spiel verging die Zeit und es kam zur Siegerehrung. Die Spannung über die Platzierung stieg, da wir kein einziges Gegentor kassiert haben und nur ein Spiel von sechs unentschieden ausging. Es war ein Kopf an Kopf Rennen mit der Jugendfeuerwehr Schönau-Bertsdorf. Schlussendlich wurde die Entscheidung über die Toranzahl gefällt, da es aus Zeitgründen kein Halbfinale und Finale gab. Wir belegten somit den stolzen 2. Platz von insgesamt 7 Mannschaften.



Auch im nächsten Jahr wollen wir uns der Herausforderung wieder mit einer Mannschaft stellen. Und wer weiß, vielleicht geht der Pokal ja dann mit nach Eckartsberg. Sport frei!!!

Hexenfeuer im Sandbüschel

Der Sandbüschelverein Mittelherwigsdorf lädt zum Hexenfeuer am 30. April ein. Gegen 19:00 Uhr wird im Sandbüschel das Feuer entzündet, für das leibliche Wohl der Besucher ist natürlich in bewährter Form gesorgt.



Der Vorstand

Kräutertipp – Monat April 2015

Giersch – Aegopodium podagraria

Sollte sich Giersch im Garten zeigen, ist kein Gartenbesitzer begeistert. Er ist einfach nicht zu bekämpfen. Aus jedem zarten Würzelchen wächst eine neue Pflanze und bald ist es ein ganzer Filz von Wurzeln. Mit Verwendung in der Wildkräuterküche lässt sich der Unmut gegenüber der Pflanze abmildern. Solange die jungen Triebe vom Giersch noch hellgrün und leicht gefaltet sind können wir sie zu Salat verarbeiten. Zu dieser Zeit schmecken sie noch mild. Der Frühlingsalat wird dann noch mit Löwenzahnblättern, Brunnenkresse, Gänseblümchenblüten, Sauerampfer, Vogelmiere, Gundermannblättern und Zwiebel ergänzt. Dazu passen ein Salatdressing oder eine würzige Salatsoße. Das ist somit auch fast das Einzige womit Giersch uns versöhnt. Der Naturgärtner Jürgen Dahl schrieb dazu: „Der Giersch ist eines von den Unkräutern, die man auch heutzutage noch mit gutem Gewissen ‚Unkraut‘ nennen darf: Erstens verdrängt und erstickt er jedes andere Pflanzenleben, und zweitens lässt er sich durch keine biologischen Maßnahmen vertreiben“.

Susanne Stöcker
Öffentlicher Heilkräutergarten „Salvia“

MSC Oberlausitzer Dreiländereck spendet für Zirkusprojekt

Im Februar 2015 hat der Vorstand des MSC Oberlausitzer Dreiländereck einstimmig beschlossen, dem Schulförderverein der Grundschule Mittelherwigsdorf für sein Zirkusprojekt 2015 einen Betrag von 200,00 € aus den Erlösen des Oberlausitzer Dreieckrennens 2014 zu spenden. Um diese Spende zu übergeben, haben sich am 20. März die MSC-Vorstandsmitglieder Jens Kurzmann und Hermann Funke mit Frau Petra Butz getroffen, die den Schulförderverein der Grundschule Mittelherwigsdorf leitet. Vor der Motorradwerkstatt von J. Kurzmann wurde der symbolische Scheck an Frau Butz überreicht.



Neues aus dem Märchenland

Unsere nächsten RAPPL-KISTEN als Spieletreffs finden am 29. April, 27. Mai und 24. Juni von 15.00 bis 16.30 Uhr in unserem Kindergarten statt.

Eingeladen sind alle interessierten Eltern mit ihren Kindern zwischen 0 und 6 Jahren, die eine Gelegenheit suchen, sich mit anderen Eltern auszutauschen oder unseren Kindergarten kennenlernen möchten.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team des Kindergartens gern zur Verfügung!

Kinderhaus „Märchenland“
Oberdorfstraße 136a, 02763 Mittelherwigsdorf
Telefon 0 35 83/70 40 39

Die Vielfalt der Farben und Motive in der Oberlausitz



Damit beginnt unserer Ausstellungsjahr 2015. Es werden Ölbilder vom Hobbymler Christian Freund ausgestellt. Er zeigt uns, wie farbig unsere Oberlausitz ist.

Zu sehen sind die Bilder vom 10.5. bis 30.8.2015. Die Ausstellungseröffnung ist am 10.5.2015 um 14.00 Uhr im Museum Feldstraße 7 in Eckartsberg. Wir freuen uns über viele Besucher.

Heimatverein Eckartsberg e. V.

Wer kennt den Ort?



Das Bild stammt von dem Zittauer Maler, Hans Kramer. Er wurde 1908 geboren.

Das Aquarell soll ein Haus in Mittelherwigsdorf sein.

Gemeindeverwaltung

22. Baby- und Kindersachenbörse

**im Kretscham, 02708 Schönbach
am 9.5. von 9–12 Uhr**

Wenn Sie einen Standplatz für 5 Euro möchten, rufen Sie bitte an. Weitere Infos und Anmeldung ab 9.3. unter Tel. 0 35 86/78 92 28 oder 03 58 72/3 89 52.

Wir freuen uns auf rege Teilnahme und Ihren Besuch!

Das Vorbereitungsteam

ZIPHONA matic aktuell

Liebe Technik-Freunde,

Dietmar Kunze, der stets fröhliche Elementekranzward, wurde vor kurzem 70 Jahre jung. Waaas, schon siebzig?! Kinder, wie doch die Zeit vergeht, war so manches mal zu hören. Gerade eben hatten wir doch noch seinen 60. gefeiert ... Dieses denkwürdige Ereignis durften die ZIPHONA-Freunde zu ihrem 33. Elementekränzchen angemessen feiern. Denn als Überraschungsgast erschien kein Geringerer als Markus Hallmann, seines Zeichens Oberbürgermeister von Mittelherwigsdorf.



Das hat dem Dietmar endlich mal die Sprache verschlagen – was zugegebenerweise nicht sehr oft vorkommt. Dem Bürgermeister war es ja geradezu ein Bedürfnis, persönlich unserem lieben Geburtstagskind die allerbesten Glückwünsche der Gemeinde zu überbringen. Er dankte ihm herzlich für seine jahrelange, herausragende Jugendarbeit und überreichte unter anderem feierlich die Ehrenurkunde. So war es nur noch Formsache, auch den Bürgermeister in den stetig wachsenden Kreis der ZIPHONA-Freunde aufzunehmen. Denn er zeigt schon länger Interesse am Wirken von ZIPHONA matic und nutzte die Gelegenheit, einmal vor Ort die ganzen technischen Lernmittel zu bestaunen. Beeindruckt zeigte er sich von den technischen Lernanordnungen und all den innovativen ZIPHONA-Projekten. Dabei war die Neuentwicklung „Trudelmax“ an diesem Abend immer noch ein Geheimnis geblieben. Allein schon der Name ist ja Programm und weckte so beim Bürgermeister erst recht die Neugier. Dennoch gelang es ihm nicht, mehr darüber zu erfahren, denn die Entwickler folgten getreu dem gesetzten Leitspruch: „Der erste Trudelmax in die Hand von Michael Kretschmer!“

Das Geheimnis konnte beim gemütlichen Jahrestreff im Gasthof „Zum Gütchen“ endlich gelüftet werden. Die Übergabe des ersten Prototypen in die Hand von MdB Michael Kretschmer sorgte nicht nur unter den anwesenden Gästen für Aufsehen – mit großem Interesse verfolgte man die Inbetriebnahme des ersten Prototypen durch Herrn Kretschmer. Er dankte für die vorfristig erfüllte Planaufgabe und bewunderte einmal mehr die Innovationskraft des ZIPHONA-Vereins. Wir haben Wort gehalten – und schon bald werden viele solcher schönen neuen Bausätze unter den Bastelfreunden die Runde machen.



Fotos: Dr. A. Seeliger

Veranstaltungen der Kulturfabrik meda e.V.

„Wilde Küche“ – Wildkräuterküche

Am 1. Mai gibt es wieder unsere Wildkräuterküche mit Sammeln von Frühjahrskräutern und Kochen auf offenem Feuer. Herzliche Einladung!

Ein Erlebnis für die ganze Familie und Jung und Alt!

Zeit: 10 Uhr bis ca. 13 Uhr Kosten: Erwachsene 15 €, Kinder 2 € (Essen inkl.)

Ort: Garten und Kneipe der Kulturfabrik meda Mittelherwigsdorf, Hainewalder Str 35

Anmeldung bis 24.4.2015 unter 03586 405006, www.kulturfabrik-meda.de

„Was grünt denn da“ – Frühlingsspaziergang im Roschertal entlang der Mandau

Geschichten rund um die dort wachsenden Heilpflanzen mit Heilpraktikerin Christine Cieslak

Datum: 08.05.2015

Uhrzeit: 08:00:00 Uhr bis 09:30:00 Uhr

Treff: an der Kulturfabrik Meda
Hainewalder Str. 35, Mittelherwigsdorf

Unsere Wanderung führt uns entlang des idyllischen Mandautales von Mittelherwigsdorf Richtung Hainewalde und zurück durch den Laubmischwald, der größtenteils aus einem typischem Waldmeister-Buchenwald besteht. Zu den eindrucksvollen Bäumen und den Kräutern wie Waldmeister, Pestwurz und anderen erzählt Heilpraktikerin Christine Cieslak Arten der Anwendungen in der Naturheilkunde und Geschichten rund um die Pflanze.

Eine Veranstaltung des
SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
www.natur.sachsen.de

KlangKONOR Nr. III mit Tomandsara

TOMANDSARA, ein Folk/Jazz/Pop-Trio um die aus Großschönau stammenden Bandgründerin und Frontfrau Bianca Preché eröffnen ihre Borderlandtour zur Präsentation ihrer neuen CD in der Kulturfabrik MEDA.

Sonntag, den 3. Mai, 19:30 Uhr, Kartenreservierungen unter 03583 5090003

Elektroinstallateur gesucht

Zur sofortigen Einstellung suchen wir einen engagierten Mitarbeiter.

Bewerbungen
bitte an:

STÖCKER GmbH
Zittauer Str. 10a, 02763 Hörnitz

12. Neißefilmfestival 2015

Die Kulturfabrik präsentiert „HEIMAT – Eine deutsche Chronik, ein Film in 11 Teilen von Edgar Reitz, D 1980–1984 und Die andere Heimat – Chronik einer Sehnsucht, Kinofilm von Edgar Reitz, D 2013

6. bis 9. Mai, jeweils 18:00 Uhr bis ca. 23:30 Uhr

Vor einem Jahr luden wir Edgar Reitz mit seinem Filmwerk „Heimat“ zum 11. Neißefilmfestival ein. Er musste uns leider absagen, da sein 16 stündiges Monumentalwerk zur damaligen Zeit aufwendig digital restauriert wurde und nicht für Aufführungen zur Verfügung stand. Was er und wir nicht wussten: während unser Festival lief, erhielt Edgar Reitz für seinen Film „Die andere Heimat“ den Deutschen Filmpreis 2014 verliehen. In diesem Jahr aber ist es soweit: in einer Aufführung über 4 Abende präsentieren wir auf dem 12. Neißefilmfestival die restaurierte Fassung „Heimat – eine deutsche Chronik“ und den Preisträgerfilm für die Goldene Lola 2014, „Die andere Heimat“. Insgesamt 19 h und 46 min Film für alle Filmfans und geschichtlich Interessierten. Das Epos »Heimat« wird in der Fachwelt als eines der besten Filmwerke bezeichnet, die in der Geschichte des Kinos je produziert worden sind. Der erste Zyklus des Jahrhundertwerkes »Heimat – Eine deutsche Chronik« hat seit seiner Premiere auf den Filmfestspielen von Venedig im Jahre 1984 mehr als 200 Millionen Zuschauerinnen und Zuschauer in aller Welt gefunden. In diesem Jahr jährt sich die Erstaufführung zum 30. Mal. Heimat I erzählt die berührende Geschichte der Familie Simon im Hunsrückdorf Schabbach. Im Mittelpunkt der Jahrhundertsaga steht die Bürgermeistertochter Maria, deren Schicksal eng mit den politischen Geschehnissen der Zeit verbunden ist. Als sie den aus dem ersten Weltkrieg heimgekehrten Paul Simon heiratet, glaubt sie, das Glück gefunden zu haben. Doch eines Tages verschwindet Paul ohne ein Wort ...

Zu Gast Schauspielerin Marita Breuer, Programmablauf unter www.kulturfabrik-meda.de

Kulturfabrik Mittelherwigsdorf Filmfrühjahr auf dem Lande

Sa, 18. April, 20.30 Uhr Kulturfabrik

Whiplash (USA 14), R: Damien Chazelle, FSK: 12, 107 min.

Der 19-jähriger Schlagzeuger Andrew Neiman träumt von einer großen Karriere. Er schafft es auf ein elitäres Musik-Konservatorium, wo er von dem für seine rabiolen Lehrmethoden berühmten Dozenten Terence Fletcher (Oscarpreisträger J.K. Simmons) entdeckt wird, der den Studenten demütigt und erniedrigt, um ihn angeblich zu Höchstleistungen anzuspornen. Ein fesselndes, psychologisch präzise erzähltes Drama über die Macht der Manipulation und die Frage, wie weit ein Musiker gehen darf, um zur absoluten Perfektion zu gelangen.

Sa, 25. April, 20.30 Uhr Kulturfabrik

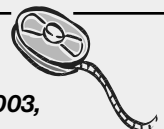
Das ewige Leben (A 14), R: Wolfgang Murnberger, FSK: 12, 123 min.

Simon Brenner (Josef Hader) kehrt nach 30 Jahren nach Graz zurück, in die Stadt seiner Jugend. In der Konfrontation mit seinen Jugendfreunden, seiner Jugendliebe und seiner großen Jugendsünde, kommt es zu Morden und einem verhängnisvollen Kopfschuss. Als Brenner aus dem Koma erwacht, macht er sich auf die Suche nach seinem eigenen Mörder...

Nach „Komm, süßer Tod“, „Silentium“ und „Der Knochenmann“ die neue pechschwarze Krimikomödie nach den Kult-Bestsellern von Wolf Haas.

Herzlich willkommen!

Hainewalder Staße 35 (Nähe Bahnhof),
02763 Mittelherwigsdorf, Tel. (03583)5090003,
www.kulturfabrik-meda.de



Baustoffhalle**Gartenparadies****OBI Markt Zittau**

Hainewalder Str. 2
 02763 Zittau
 Tel. 03583 540320
 Mo.-Fr., 8-20 Uhr
 Sa., 8-17 Uhr




Markenprofi®

Für alle, die mehr wollen.

- ☆ Unterhaltungselektronik ☆ Steuerungstechnik ☆
- ☆ Kaffeefullautomaten ☆
- ☆ Kommunikationselektronik ☆ Antennentechnik ☆

SERVICE ☆ BERATUNG ☆ VERKAUF ☆ INSTALLATION

Löbauer Platz 4 · 02763 Zittau
 Telefon: (0 35 83) 57 08-0

Servicezeiten: Montag bis Freitag
 9.00 – 12.00 Uhr + 14.00 – 18.00 Uhr

**Funk und Elektronik
Posselt & Partner OHG**

ELEKTRONIKSERVICE

Eisen- und Buntmetallrecycling
 Containerdienst und Toilettenvermietung
Entsorgungsfachbetrieb

Frank Berger

Hintere Dorfstraße 15 a
 02708 Kottmar
 OT Obercunnersdorf
 Tel.: 0358 75/61 30

Montag, Dienstag, Freitag 7.00–16.00 Uhr
 Mittwoch, Donnerstag 7.00–18.00 Uhr
 Sonnabend 9.00–11.00 Uhr
www.frankberger.com

**Montageservice**

HOLZVERARBEITUNG UND GESTALTUNG

Matthias Oley

Schenkstraße 14 · 02763 Mittelherwigsdorf

Fenster · Türen · Innenausbau · Parkett- u. Laminatverlegung · Möbel · Carports

Telefon: 01 51 / 18 33 54 07 · Fax: 0 35 83 / 54 04 01
 E-Mail: MatthiasOley@gmx.de

Wir wünschen

Ih

u

Mobile Hauskrä
Kräber GmbH

26 74

... und was können wir für Sie tun?**Krause****Jörg Krause**

Heizungs- und Installationsmeister

02763 Mittelherwigsdorf

Hainewalder Str. 41 Tel./Fax (0 35 83) **70 79 59**privat: Kleine Seite 41 Tel. (0 35 83) **70 67 47**

**Heizungsbau · Solartechnik · Wärmepumpen
 Wartung und Reparatur Ihrer Heizungsanlage
 Sanitärinstallationen · Badmodernisierung
 Abwasseranschlüsse · Gasinstallationen**

Kirchennachrichten

Mittelherwigsdorf

Liebe Musikliebhaber!

Am 9.5. um 17.00 Uhr findet in der Kirche Mittelherwigsdorf ein Konzert vom **Stadtchor Veselost** aus Nové Město pod Smrkem (Neustadt a.d. Tafelfichte) und **der ganzen Region des Frydländer Zipfels (CZ)** statt. Ich lade Sie besonders herzlich ein, denn in diesem Chor singe ich selbst sehr gerne mit, und zwar schon seit 4 Jahren. Wir werden Ihnen Stücke von **G. P. da Palestrina, J. S. Bach, G. F. Händel, D. S. Bortniansky, M. Strokín, K. Jenkins, G. Young** u.a. mehrstimmig zu Gehör bringen. Dazu erklingen viele zauberhafte **Volkslieder aus Böhmen und Mähren** – extra für den kommenden Frühling ausgesucht. Veselost heißt auf deutsch Freude-Frohsinn-Heiterkeit.



Ich lade Sie auch zum **Barockcellokonzert – in der Mittelherwigsdorfer Kirche am 29. Mai, 19.30 Uhr** ein. Es erklingen Werke von **Johann Sebastian Bach, Carl Philipp Emanuel Bach** und **alten Meistern des italienischen Barock**. Zu Gast ist der **schwedische Cellist Ludwig Frankmar**, der vor einigen Jahren schon einmal in Mittelherwigsdorf mit einem schönen, ausdrucksstarken und virtuos gespielten Konzert gastierte. Ludwig Frankmar war vor seiner Zeit als freischaffender Musiker, Solocellist an der Göteborger Oper und bei Camerata Bern. Die besondere Atmosphäre der Mittelherwigsdorfer Kirche bietet einen idealen Raum für die intime und intensive Musik des Cellos.



Ihr Pfr. Adam Balcar

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten unserer Gemeinde:

19. April:	9.00 Uhr	Gottesdienst
26. April:	17.00 Uhr	Gottesdienst in Niederoderwitz
3. Mai:	10.15 Uhr	Tag der Kirche mit Vorstellung der Konfirmanden
10. Mai:	10.15 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
14. Mai:	10.15 Uhr	Gottesdienst auf dem Spitzberg in Oberoderwitz
17. Mai:	9.00 Uhr	Gottesdienst
24. Mai:	10.15 Uhr	Pfingst-Gottesdienst

Erreichbarkeit:

Pfarrer Balcar 0 35 83/58 63 29

Pfarramt Mittelherwigsdorf: Tel. 51 11 71, Fax 58 63 28

Öffnungszeiten Büro: montags und donnerstags von 10–12 Uhr und dienstags von 15–17 Uhr

pfarramt@kirche-oderwitz-mittelherwigsdorf.de

www.kirche-oderwitz-mittelherwigsdorf.de

Oberseifersdorf

Eine unglaubliche Botschaft

Jesus ist auferstanden! Ja, das glauben wir Christen und bekennen es jeden Sonntag im Gottesdienst: „Jesus Christus (...) gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten“. Wenn dies nicht wahr wäre, dann wären wir die elendsten unter den Menschen, schlussfolgerte bereits Paulus (1 Kor 15,13–18), weil wir Christen dann falsche Dinge für Tatsachen hielten. Wer sich mit diesem Thema genauer auseinandersetzt, der wird feststellen, dass es zahlreiche historische und juristische Fakten gibt, welche die Auferstehung Jesu als Tatsache unterstützen. Besonders aufschlussreich wird sein, einige der zahlreichen Zeugen von Jesu Auferstehung im Laufe der Weltgeschichte zu hören, die durch ihr positiv verändertes Wesen bezeugen, Jesus lebt tatsächlich! Weit wirkungsvoller hingegen ist der Selbstversuch: Lesen Sie die Bibel, beten Sie und nehmen Sie Gott bei seinem Wort. Ich bin davon überzeugt, wenn Sie dies aufrichtig tun, dann werden Sie bald bestätigen, dass die Auferstehung Jesu wirklich eine Tatsache ist und können freudig in den alten Ostergruß der ersten Christenheit mit einstimmen: „Der Herr ist auferstanden! – Er ist wahrhaftig auferstanden!“

Pfarrer M. Wappler

Termine:

So, 19.04.	08:45 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Wittgendorf (Hr. Bergs)
So, 26.04.	08:45 Uhr	Gottesdienst in Wittgendorf (Pfr. Wappler)
So, 26.04.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Oberseifersdorf (Pfr. Wappler)
Sa, 02.05.	18:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl in Wittgendorf (Pfr. Wappler)
So, 10.05.	13:30 Uhr	Regionalkonfirmation in Schlegel
So, 17.05.	08:45 Uhr	Gottesdienst in Oberseifersdorf (Pfr. Wappler)

Erreichbarkeit:

Pfarramt Dittelsdorf

Telefon: 03 58 43/2 57 55, Fax: 03 58 43/2 57 05,

E-Mail: pfarramt_dittelsdorf@t-online.de

Öffnungszeiten:

Dienstags von 9.00–11.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr

Pfarramtsleiter: Pfr. M. Wappler, 0 35 83/69 63 190,

Martin.Wappler@evlks.de



Engemanns
Alte Wäscherei
Veranstaltungshaus

**Die Schlauchboot-
saison ist eröffnet**

Rudis Stammtisch ab 17 Uhr
»Die kleine Kneipe in unserer Straße –
wie zu Rudis Zeiten«

Immer am letzten Freitag im Monat
24.04. / 29.05. / 26.06.

10.05. „Bransch“
mit **Zauber-Katrin 10-14 Uhr**
Sonntags kommt nur Gutes auf den Tisch!

14.05. Männertag ab 10 Uhr
Bier vom Fass, Gegrilltes, Kaffee und Kuchen,
Spielmobil für die Kinder, ...

07.06. / 12.07. „Bransch“ 10-14 Uhr
Sonntags kommt nur Gutes auf den Tisch!

Besuchen Sie uns in unseren
Fleischereifilialen in Hirschfelde oder
im Norma und Lidl Zittau.

Telefon: 035843 / 25438
Neißtalweg 5 · Hirschfelde
www.engemanns.net

FREIZEIT-OASE
www.Olbersdorfer-See.com

Maifeuer am O-See

30.04.

Eintritt frei - Beginn: 19:00 Uhr
Feuershow „Die Verzauberer“
Schausteller und Fahrgeschäfte
vom 30.04. - 03.05.2015



CAPTAIN
HOOK
www.captain-hook.de



ELEKTRO- Schäfer



Elektroinstallation Eckehard Schäfer
Geschwister-Scholl-Straße 33 · 02763 Eckartsberg
Telefon (0 35 83) 79 44 88 · Handy 01 71 - 8 31 64 35
Telefax (0 35 83) 79 44 77 · E-Mail ekke33@t-online.de

• • • **RÄUMEN SIE IHREN BODEN AUF** • • •

Kaufe alles Alte aus Omas Zeiten: Möbel, Hausrat, Spielzeug, Ansichtskarten, Bücher, Militaria, Wannen, Körbe, Koffer und vieles andere mehr.
Nichts wegwerfen – alles anbieten

KOSTENLOSE Haushaltsauflösungen – Beräumungen – Containerdienst
Ankauf immer: Dienstag bis Freitag ab 15 Uhr

02727 Ebersbach-Neugersdorf - Martin Luther Str. 12
Tel. 01 71/8 56 23 85



Steuerberater Klaus Wöll

Uferweg 2 · 02779 Großschönau · ☎ 035841/307-0 · www.woell-intax.de

Der Partner für steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung

Brenn- und Baustoffhandel Ronald Rätze

Hauptstraße 18 · 02794 Spitzkunnersdorf
☎ (03 58 42) 2 53 48 · Fax 2 53 41
Internet: www.Baustoff-Raetze.de
E-Mail: baustoff.raetze@googlemail.com



- **Containerdienst 2 – 7 m³**
- **Lieferung von Sand, Mineralgemisch, Splitt, Fertigbeton, Rindenmulch, Mineralboden**
- **Annahme von Bauschutt und Erdaushub**
- **Selbstabholung bzw. Anlieferung nach telefonischer Absprache möglich**
- **Verleih von Minibagger 2,5 t mit und ohne Fahrer, Mobilbagger 14 t mit Fahrer, Rüttelplatte Vibrationsstamper (Frosch), Aufbruchhammer 10 kg**




Das neue Schweizer Taschenmesser



Messer

Schere

Nagelfeile

Steuerhinter-Korkenzieher

Steuerhinterziehung ist der strafbare Versuch des Steuerzahlers, das staatliche Versprechen der Steuergerechtigkeit auf privater Basis zu realisieren.
(Helma Nahr, dt. Mathematiker 1933–1990)

Amtsblatt

der Gemeinde Mittelherwigsdorf

mit den Ortsteilen
Eckartsberg, Mittelherwigsdorf
Obersollersdorf, Radgondorf



Die Ausgabe 05/2015
erscheint am 13.05.2015
Anzeigenschluss: 04.05.15

 <h3>Kfz-Technik Rolle</h3> <p>Leipziger Str. 39 · 02763 Zittau Telefon: 035 83 / 7002 17</p> <ul style="list-style-type: none"> • PKW- u. Transporterservice • Glas- und Unfallreparatur <p>www.rolle.go1a.de · info@rolle.go1a.de</p>	<h3>Autoverwertung Rolle</h3> <p>Radgendorfer Ring 25 · 02763 Radgendorf Telefon: 035 83 / 70 15 00</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschleppdienst 24 h • kostenlose Autoentsorgung <p>www.auto-rolle.de · info@auto-rolle.de</p> 
--	---

Machen Sie mehr aus Ihrem Geld – Investieren Sie in Ihr Haus!

WIR • bauen für Sie

- rekonstruieren für Sie
- sanieren für Sie
- modernisieren für Sie
- putzen und dämmen für Sie



Bauunternehmen Heidrich GmbH & Co. KG

Hartweg 2 · 02763 Oberseifersdorf
Tel.: (035 83) 70 42 85 · Fax: (035 83) 70 44 08
homepage: www.bauunternehmen-heidrich.de
e-mail: mail@bauunternehmen-heidrich.de



Die letzte Reise in Würde.
Die letzte Ruhestätte in Frieden.

Wir zeigen Ihnen gerne die Möglichkeiten!

Tel. 03583 70 40 28
Görlitzer Straße 55 b · 02763 Zittau
www.bestattungsdienst-zittau.de



R Dachinstandsetzung

Ralf Ammon

02763 Oberseifersdorf
Hauptstraße 126

Telefon (035 83) 70 61 73 · Fax 51 16 80
Funk 0170/6785151

Bestattungsinstitut Fuchs

Inhaber: André Fuchs

02791 Oderwitz · Hauptstraße 171
02763 Zittau · Görlitzer Straße 51

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben um Ihren Trauerfall

- vertraulich
- preiswert
- zuverlässig



Tag & Nacht:
(03 58 42) 25 444

Erweitertes Leistungsangebot!



- Holz- und Paneelenverkleidungen
- Laminat und Dielung
- Naturstein- und Imitatverkleidungen
- Einbau von Fertiggaminen
- Kellerdeckendämmung
- Bodendämmung

Zu unseren Bauhauptleistungen bieten wir Ihnen zusätzlich:

Informieren Sie sich unter: www.ziesche-bau.de

Ziesche-Bau

Wilfried Ziesche · Hinterer Weg 11 · 02763 Oberseifersdorf
Tel.: 035 83 - 79 57 07 · Fax: 035 83 - 79 57 11 · E-Mail: info@ziesche-bau.de

SCOTT Diamant CONWAY STORCK PEARL IZUMI

RadSport Oberlausitz

Inh. Marco Bretschneider · 02739 Kottmar OT Eibau
Tel.: 03586/788606 · www.radsport-oberlausitz.de

Ihr zuverlässiger Fahrradladen für gute(n)
Fahrräder · Service · Zubehör

!!! SCOTT & CONWAY Testcenter !!!

Maik Renger

LANDSCHAFTSBAU

- Pflasterarbeiten
- Grundstückspflege
- Kleinreparaturen am Bau

Bachweg 21 · 02763 Oberseifersdorf
Tel./ Fax 03583/708085 · Mobil 01 73/3836361

BEMOBIL[®]
BERNDT MOBILITÄTSPRODUKTE

☎ 03591 / 599 499
Äussere Lauenstr.19
02625 Bautzen
www.bemobil.eu

Treppenlifte & Senkrechtlifte



- für Treppen aller Art, auch Außentreppen
- individuelle Beratung, kostenloses Aufmaß
- Zuschuss möglich

Wannenlifte & Aufstehhilfen



- einfach bedienbar
- kostenlose Beratung und Vorführung
- sehr große Hilfe im Alltag

Elektromobile



- individuelle Beratung und kostenlose Vorführung, auch bei Ihnen zu Hause
- sehr einfach bedienbar, ohne Führerschein, Wartungs- und Reparaturservice

**Kalte Füße?
Nie wieder.**

Wünschbar? Machbar!

Jetzt energetisch modernisieren und Heizkosten senken.

Ihre Vorteile im Überblick:

- Darlehen bis 30.000 Euro
- Ohne Grundschuld-eintragung
- Objektunterlagen werden nicht benötigt, nur Ihre zwei letzten Einkommensnachweise und ein Grundbuchauszug
- Einfache und unbürokratische Beantragung
- Zinssicherheit

Lassen Sie sich individuell beraten.

Sprechen Sie mit mir.
Ihre Wunschverwirklicherin
Veronika Herrmann

Bezirksleiterin

Feldweg 1 b, 02763 Oberseifersdorf
Tel. 0 35 83 / 70 85 76, Fax 0 35 83 / 70 85 29
Mobil: 01 71 / 2 28 60 94
Veronika.Herrmann@wuestenrot.de

wüstenrot

Wünsche werden Wirklichkeit.



HELLMUTH ENERGIE

... persönlich, fair und nah!

Hellmuth Mineralöl GmbH & Co. KG
Geschwister-Scholl-Str. 22b · 02794 Leutersdorf
Telefon: 035 86/38 61 47



HEIZÖL | HOLZPELLETS | ERDGAS

Oberlausitzer

Brennstoffhandels-gesellschaft mbH

Heizöl · Diesel · Holzpellets



Eibau · Hauptstraße 143

Telefon:

0 35 86/70 23 14

www.olb-eibau.de

kostenfrei 0800 / 000 65 87

SOZIALSTATION
Mittelherwigsdorf

24 h-Telefon:
03583 791440

- ◆ Ambulanter Pflegedienst
 - Hilfe bei Körperpflege
 - Medikamentengabe/Spritzen/uvvm.
 - Essen auf Rädern/Hauswirtschaft
- ◆ Seniorenwohnanlage „Zum Roschertal“
 - Betreutes Wohnen
 - Seniorenwohngemeinschaft
- ◆ Pflegeheim „Haus Waldfrieden“ Oybin
 - stationäre Vollpflege
 - Kurzzeitpflege
- ◆ Seniorentagespflege „Sonneblume Zittau-Pethau
- ◆ Senioren- und Behindertenfahrdienst

www.sozialstation-mittelherwigsdorf.de

Steffen JAHN Lack · Karosserie · Service
Meisterbetrieb

FRÜHLINGSFIT?

- Alufelgenreparatur
- Unterboden-/Hohlraumschutz
- Sommerräder

Telefon
(0 35 83) 51 73 27

Neusalzaer Straße 53c · 02763 Zittau

Bestattungshaus

~ Friede ~

U. Zimmermann GmbH

Görlitzer Straße 1
Zittau · Haltepunkt

☎ Tag & Nacht
(0 35 83) 5106 83